

Dennis Pirdzuns für die **Grüne Hochschulgruppe**
Mehmet Özkan für den **Bund Internationaler Studierender**
Manuela Wienhauer für den **Ring Christlich-Demokratischer Studierender**
Vanessa Warwick für die **Juso Hochschulgruppe**
Stephan Oltmanns für die **Freibeuter Wuppertal**
Andrea Lehmann für die **Liberale Hochschulgruppe**
Julia Wiedow für **Die Partei-deine Lieblingsliste**
Anschrift der Hochschulgruppen:
Marx-Horkheimer-Str.15, 42119 Wuppertal

An den Wahlausschuss der Studierendenschaft
der Bergischen Universität Wuppertal
Poststelle der Bergischen Universität Wuppertal
Gaußstr. 20, 42119 Wuppertal

Wuppertal, den 24.07.15

Einspruch gegen die Gültigkeit der StuPa-Wahl vom 13.07 – 17.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir als Vertreterinnen & Vertreter unserer Hochschulgruppen und Wahllisten Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Studierendenparlament vom 13.07.-17.07.2015, gemäß § 35 der Wahlordnung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal.

Mehrere grobe Verfahrensfehler und Ungereimtheiten beim Ablauf der Wahl und der Auszählung haben uns veranlasst an der Richtigkeit und Gültigkeit der Ergebnisse zu zweifeln. Die von uns festgestellten Fehler können dabei zu einer Verfälschung der Ergebnisse geführt haben. Auch die absichtliche Abänderung der Wahlergebnisse wollen wir nicht ausschließen.

Die unten aufgeführten Anfechtungsgründe stellen dabei keine Verdächtigungen oder gar Anschuldigungen an einzelne Personen oder eine Gruppe von Personen dar, sondern begründen lediglich unsere Zweifel an der Gültigkeit des Wahlverfahrens als solchem.

Der Wahlablauf und die Ergebnisse sind von einem hierfür zu wählenden Schlichtungsrat zu untersuchen und zu bewerten. Auch weiteren Auffälligkeiten bzw. Unklarheiten soll der Schlichtungsrat selbständig nachgehen.

Gründe für den Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl

– **Gebrochenes Siegel an der Freudenberg Urne**

Bei der äußeren Inspektion der Wahlurne des Campus Freudenberg vor deren Öffnung verfügte diese nicht mehr über ein intaktes Siegel (Verstoß gegen §13 (5) der Wahlordnung der Studierendenschaft). Das Siegel war komplett durchtrennt und der Deckel ohne eine weitere Beschädigung des Siegels zu öffnen. Es ist deshalb durch das Siegel keine Garantie mehr gewährleistet, dass diese Urne nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt geöffnet wurde.

– **Doppelte Stimmabgabe**

Wir sind in Kenntnis gesetzt worden, dass mindestens 18 Personen zunächst eine reguläre Stimmabgabe verweigert wurde mit dem Verweis, sie hätten schon gewählt. Nach eigener Aussage hatten die Betroffenen dies aber nicht getan, wofür es in einzelnen Fällen auch klare Beweise gab (eine Person war bis zum infrage stehenden Tag im Urlaub, konnte also nicht vorher in einem Wahllokal gewesen sein). Da die Betroffenen den Wahlhelferinnen & Wahlhelfern glaubhaft machen konnten, dass sie ihre Stimme noch nicht abgegeben haben, erlaubten diese eine zweite Stimmabgabe und vermerkten dies im Wahlregister mit „hat zweimal gewählt“.

Was vielleicht als 'nette Geste' gemeint war ist eine grob fahrlässige Verfälschung der Wahl. Dies hätte in mehreren Konstellationen eine Sitzverschiebung zur Folge (beispielsweise RCDS/Odeon). Eine derart deutliche Verfälschung der Wahlergebnisse ist nicht hinnehmbar und auch Fehlertoleranz kann hier nicht das Argument sein. Der Wahlausschuss hat in vollem Wissen eine zweite Stimmabgabe zugelassen (Verletzung von §4 (2) der Wahlordnung).

Dies ist im besten Fall ein Zeichen für die gravierenden Mängel bei der Führung des Wahlverzeichnis, kann im schlimmsten Fall aber ein Zeichen für versuchte oder erfolgte Manipulationen der Wahl sein.

– **Unzulässiger Aufbau der Wahllokale**

Die Aufstellung der Urnen und der Wahlkabinen im offenen Raum haben es ermöglicht, dass Stimmzettel entwendet werden konnten und so eine unbefugte Vervielfältigung der Stimmzettel nicht hätte verhindert werden können.

Außerdem war an den Wahllokalen am Standort Griffenberg und Standort Freudenberg die Wahlkabinen so aufgestellt, dass man an der richtigen Stelle stehend, in sie hinein sehen konnte. Dies ist eine Verletzung der Geheimhaltung der Wahl gemäß §3 (1) der Wahlordnung.

– **Unsauber geführtes Wahlverzeichnis / Unzulässigkeit des Wahlverzeichnis**

Anstelle der in vergangenen Jahren auf Papier gedruckten Wahlverzeichnissen wurden dieses Jahr ein elektronisches Wahlverzeichnis verwendet basierend auf Laptops mit Windows Betriebssystemen und dem Tabellenkalkulationsprogramm Microsoft Excel.

Nach Aussage des Wahlausschusses sind diese Rechner mehrfach eingefroren und wurden dann, ohne dass vorher die Verzeichnisdateien ordnungsgemäß gespeichert wurden, durch ein längeres Drücken des Einschalters ausgeschaltet. Die Einstellungsoption des Programms, die Tabellen kontinuierlich nach jeder neuen Änderung zu speichern, war nicht eingestellt und wurde erst zu einem späteren Zeitpunkt während der Wahl zur Kenntnis genommen. Gemäß Berichten einzelner

Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern an uns kamen so auch wiederholt Unklarheiten darüber auf, welche der Sicherheitskopien den aktuellen Stand widerspiegelte. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass die Wahlverzeichnisse durch diese Abstürze auf ältere Speicherpunkte zurückgesetzt wurden und es zu erheblichem Datenverlust kam. Es ist zu vermerken, dass diese Art des Computerneustartes generell nicht sachgemäß ist und auch bei durchgehenden Speicherungen zu Datenverlusten führt.

Wir kritisieren die Verwendung eines solchen qualitativ ungeeigneten, in diesem Fall nicht einmal schreibgeschützten, Excel-Wahlverzeichnisses, da unter anderem eine nachträgliche Änderung von Einträgen hier deutlich einfacher ist, als bei herkömmlichen Listen auf Papier.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch den Einsatz dieses Verfahrens Fehler in Kauf genommen wurden, die das Ergebnis der Wahl deutlich beeinträchtigt haben könnten, zumal eine versuchte oder erfolgte Manipulation durch dieses System stark begünstigt wurde.

– **Falsche Stimmzahl in einzelnen Urnen**

Nach Auszählung der ersten Urne des Griffenbergs wurde festgestellt, dass ca. 200 Stimmen mehr in der Urne lagen, als im Wahlverzeichnis als abgegeben eingetragen waren. In der zweiten Urne des Griffenberges wurden danach weniger Stimmen gefunden, als verzeichnet waren (laut Aussage des Wahlausschusses am Wahlabend ca. 140) wodurch aber immer noch die Zahl abgegebener Stimmen und die Zahl eingetragener Stimmabgaben im Wahlverzeichnis um mindestens 60 auseinanderliegen. Die Erklärung seitens Mitglieder des Wahlausschusses, einzelne Studierende könnten sich beim Einwurf in der Urne vertan haben, halten wir zwar nicht für gänzlich abwegig, aber nicht für ausreichend. Zum einen besteht weiterhin eine Differenz zwischen eingeworfenen Stimmzetteln und eingetragenen Stimmabgaben im Wahlverzeichnis, zum anderen kann die Verlässlichkeit der Verzeichnisse der betroffenen Urnen so nicht mehr als gesichert gelten. Es besteht zudem eine klare Verletzung des §14 (1) der Wahlordnung:

„Die Wählerinnen oder Wähler geben ihre Stimme in den jeweiligen Wahllokalen ihrer Fachschaft ab. Eine Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal ist unzulässig. (...)“

– **Verwehren der Wahl temporär eingeschriebener Studierender**

Die Wahl zum Studierendenparlament sind u.a allgemein und gleich (vgl. §54 (1) Hochschul-Zukunft-Gesetz), weswegen sämtliche eingeschriebene Studierende wahlberechtigt sind. Dies schließt auch temporär eingeschriebene Studierende, wie z.B. Erasmus-Studierende, mit ein. Einzige formale Zugangsbedingung zur Wahl ist, dass die Einschreibung am 42. Tag vor dem ersten Wahltag erfolgt sein muss (vgl. Wahlordnung der Studierendenschaft §2 (2)).

Entgegen den eindeutigen Bestimmungen des aktuellen Hochschulgesetzes, der Satzung und Wahlordnung der Studierendenschaft wurde unseren Kenntnissen nach, mehrfach Erasmus-Studierenden die Stimmabgabe verwehrt, mit einem Verweis darauf, dass diese nicht im Wahlregister aufgelistet wären. Dies kann regluär nur der Fall sein, wenn die betroffenen Studierenden erst kürzer vor der Wahl (weniger als 42 Tage) eingeschrieben wurden, was bei den Betroffenen mehrheitlich aber nicht der Fall war. Deshalb lag ein offensichtlicher Fehler mit dem Wahlverzeichnis vor (Verletzung der Wahlordnung §8 (1), der auch nicht durch die Einsehbarkeit des Verzeichnisses (gemäß Wahlordnung der Studierendenschaft §8 (3)) hätte behoben werden können. Denn Erasmus-Studierende haben tendenziell weniger Gelegenheit sich über ihre Rechte

und Pflichten gemäß der Satzung der Studierendenschaft zu informieren, darüber hinaus können sie Schwierigkeiten im Verstehen der deutschen Sprache (besonders bei Amts- und Verwaltungssprache) haben. Dies macht ihnen eine Sicherstellung ihres Wahlrechts fast unmöglich und ist aus unserer Sicht eine Verletzung der in der Wahlordnung §§ 2 und 3 festgelegten Rechten. Die betroffene Studierendengruppe wurde also nicht nur strukturell durch schlechtere Informationsmöglichkeiten benachteiligt, sondern auch signifikant in der Ausübung ihres Wahlrechts eingeschränkt, bzw. behindert. Dies kann sich deutlich auf die Ergebnisse der Wahl ausgewirkt haben.

Die Verfasserinnen und Verfasser dieses Einspruches verlangen die gründliche und detaillierte Prüfung des Wahlvorgages durch einen hierzu einzuberufenden Schlichtungsrat gemäß §23 (1) der Satzung der Studierendenschaft und §34 (1) der Wahlordnung der Studierendenschaft der BUW. Dieser Schlichtungsrat soll selbstständig weiteren Auffälligkeiten bzw. Unklarheiten nachgehen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dennis Pirdzuns
für die **Grüne Hochschulgruppe**



Mehmet Özkan
für den **Bund Internationaler Studierender**



Manuela Wienhauer
für den **Ring Christlich-Demokratischer Studierender**

Vanessa Warwick
für die **Juso Hochschulgruppe**



Stephan Oltmanns
für die **Freibeuter Wuppertal**

Andrea Lehmann
für die **Liberale Hochschulgruppe**



Julia Wiedow
für **Die Partei-deine Lieblingsliste**

